



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Juni 2013
(OR. en)**

10157/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0158 (NLE)**

**ECO 100
ENT 145
MI 460
UNECE 12
OC 337**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über den im Namen der Europäischen Union in den jeweiligen Ausschüssen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa in Bezug auf die Anpassung der UN-ECE-Regelungen Nr. 13, 13H, 16, 29, 44, 53, 79, 94, 95, 96, 117 und 130 und in Bezug auf die Annahme eines Vorschlags für eine globale technische Regelung der UN-ECE für mit Wasserstoff und Brennstoffzellen betriebene Fahrzeuge sowie die Anpassung der globalen technischen Regelungen der UN-ECE Nr. 2 und 12 zu vertretenden Standpunkt

GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 12.6.2013

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
in den jeweiligen Ausschüssen
der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa
in Bezug auf die Anpassung der UN-ECE-Regelungen
Nr. 13, 13H, 16, 29, 44, 53, 79, 94, 95, 96, 117 und 130 und
in Bezug auf die Annahme eines Vorschlags
für eine globale technische Regelung der UN-ECE
für mit Wasserstoff und Brennstoffzellen betriebene Fahrzeuge sowie
die Anpassung der globalen technischen Regelungen der UN-ECE Nr. 2 und 12
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss des Rates Nr. 97/836/EG¹ vom 27. November 1997 ist die Union dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("Geändertes Übereinkommen von 1958") beigetreten.
- (2) Mit dem Beschluss Nr. 2000/125/EG² vom 31. Januar 2000 ist die Union dem Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können ("Parallelübereinkommen") beigetreten.
- (3) Mit der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge³ (Rahmenrichtlinie) wurden die Genehmigungssysteme der Mitgliedstaaten durch ein Genehmigungsverfahren der Union ersetzt, indem ein harmonisierter Rahmen mit den Verwaltungsbestimmungen und allgemeinen technischen Anforderungen für alle Neufahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten geschaffen wurde. Mit dieser Richtlinie wurden UN-ECE-Regelungen in das Typgenehmigungssystem der Union integriert, entweder als Anforderungen für die Typgenehmigung oder als Alternative zu Rechtsvorschriften der Union. Seit Erlass der Richtlinie 2007/46/EG werden Rechtsvorschriften der Union im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens der Union zunehmend durch UN-ECE-Regelungen ersetzt.

¹ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78.

² ABl. L 35 vom 10.2.2000, S. 12.

³ ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1.

- (4) Einige, bestimmte Teile oder Merkmale betreffende Anforderungen der UN-ECE-Regelungen Nr. 13, 13H, 16, 29, 44, 53, 79, 94, 95, 96, 117 und 130 sowie der globalen technischen Regelungen Nr. 2 und Nr. 12 der UN-ECE müssen entsprechend den bisherigen Erfahrungen und in Anbetracht des technischen Fortschritts angepasst werden. Der Vorschlag für eine globale technische Regelung für mit Wasserstoff und Brennstoffzellen betriebene Fahrzeuge sollte angenommen werden.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 und im Exekutivausschuss des Parallelübereinkommens im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zu den Änderungen der genannten UN-ECE-Rechtsakte festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 und im Exekutivausschuss des Parallelübereinkommens von 1998 in deren Sitzung vom 24. bis zum 28. Juni 2013 zu vertreten ist, besteht darin, den im Anhang aufgeführten vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Europäische Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Liste gemäß Artikel 1:

Entwurf der Ergänzung 10 der Änderungsserie 11 zu Regelung Nr. 13 (schwere Nutzfahrzeuge – Bremsen)	ECE/TRANS/WP.29/2013/56
Entwurf der Berichtigung 4 der Änderungsserie 11 zu Regelung Nr. 13 (Schwere Nutzfahrzeuge – Bremsen)	ECE/TRANS/WP.29/2013/61
Entwurf der Ergänzung 15 zu Regelung Nr. 13-H (Bremsen für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1)	ECE/TRANS/WP.29/2013/57
Entwurf der Berichtigung 3 der Revision 2 zu Regelung Nr. 13-H (Bremsen für Fahrzeuge der Klassen M ₁ und N ₁)	ECE/TRANS/WP.29/2013/62
Entwurf der Ergänzung 4 der Änderungsserie 06 zu Regelung Nr. 16 (Sicherheitsgurte)	ECE/TRANS/WP.29/2013/43
Entwurf der Berichtigung 1 der Revision 7 zu Regelung Nr. 16 (Sicherheitsgurte) (nur die französische Fassung)	ECE/TRANS/WP.29/2013/49
Entwurf der Ergänzung 2 der Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 29 (Fahrerhäuser von Nutzfahrzeugen)	ECE/TRANS/WP.29/2013/44
Entwurf der Ergänzung 1 der Änderungsserie 03 zu Regelung Nr. 29 (Fahrerhäuser von Nutzfahrzeugen)	ECE/TRANS/WP.29/2013/45
Entwurf der Ergänzung 7 der Änderungsserie 04 zu Regelung Nr. 44 (Kinder-Rückhaltesysteme)	ECE/TRANS/WP.29/2013/46
Entwurf der Berichtigung 1 der Ergänzung 13 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 53 (Anbau von Leuchten an L ₃ -Fahrzeuge)	ECE/TRANS/WP.29/2013/18
Entwurf der Ergänzung 4 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 79 (Lenkanlage)	ECE/TRANS/WP.29/2013/58

Entwurf der Ergänzung 4 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 94 (Frontalaufprall)	ECE/TRANS/WP.29/2013/47
Entwurf der Ergänzung 3 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 95 (Seitenaufprall)	ECE/TRANS/WP.29/2013/48
Entwurf der Änderungsserie 04 zu Regelung Nr. 96 (Dieselemissionen von landwirtschaftlichen Zugmaschinen)	ECE/TRANS/WP.29/2013/51
Entwurf der Ergänzung 4 der Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 117 (Reifen – Rollwiderstand, Rollgeräusche und Nassgriffigkeit)	ECE/TRANS/WP.29/2013/55 WP.29-160-08
Entwurf der Ergänzung 1 der Änderungsserie 01 zum Entwurf der Regelung [Nr. 130] über vorausschauende Notbremssysteme	ECE/TRANS/WP.29/2013/60
Entwurf der Änderung 5 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) und deren Anhang 4 über die Qualität auf dem Markt angebotener Kraftstoffe	ECE/TRANS/WP.29/2013/52
Vorschlag für eine globale technische Regelung für mit Wasserstoff und Brennstoffzellen betriebene Fahrzeuge	ECE/TRANS/WP.29/2013/41 ECE/TRANS/WP.29/2013/42 ECE/TRANS/WP.29/AC.3/17 ECE/TRANS/WP.29/2011/147
Entwurf der Änderung 3 der globalen technischen Regelung Nr. 2 (weltweiter Prüfzyklus für Emissionen von Motorrädern)	ECE/TRANS/WP.29/2013/53 ECE/TRANS/WP.29/2013/54 ECE/TRANS/WP.29/2012/AC.3/34
Entwurf der Änderung 1 der globalen technischen Regelung Nr. 12 (Handbetätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger für zweirädrige Fahrzeuge)	ECE/TRANS/WP.29/2013/34 ECE/TRANS/WP.29/2013/34/Amend.1 ECE/TRANS/WP.29/2013/34/Amend.1/Corr.1 ECE/TRANS/WP.29/2013/35 ECE/TRANS/WP.29/2012/AC.3/35